KSA Kinderspital Aarau

Leitfaden zum Umgang mit elterlicher/innerfamiliärer Gewalt – Inputs für Schulen

Ziele: Den Schutz des/der Minderjährigen sicherstellen, die Gewalt beenden, die Eltern in die Verantwortung nehmen, Unterstützung organisieren, rechtliche Pflichten erfüllen.



Kantonsspital Aarau
Kinderschutzgruppe Aarau
Tellstrasse 25, 5001 Aarau
062 838 56 16
kinderschutz@ksa.ch
ksa.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 3

2. Allgemeine Handlungsgrundsätze 3

3. Vorgehen im Detail 4

3.1 Einflussfaktoren für das Vorgehen bei häuslicher Gewalt 4

3.2 Erstkontakt/Gespräch mit dem Kind/der minderjährigen Person 4

3.3 Interne Triage und Planung 4

3.4 Elterngespräch (wenn verantwortbar) 5

3.5 Nach dem Elterngespräch 6

4. Wichtigste Handlungsgrundsätze zum Elterngespräch 6

5. Entwicklungsförderliche Handlungsgrundsätze für Eltern 6

6. Zeitplan 7

7. Häufige Fehler 7

8. Dokumentation von Verletzungen 7

Anhang I: Unterstützende Stellen/Netzwerk

Akutgefährdung, Kinderschutz & Rechtliche Massnahmen (Soforthilfe) 8

Schulinterne und direkt übergeordnete Fachstellen 8

Medizinische und psychiatrische Notfälle/Abklärungen 8

Spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien 8

Anhang II: Rechtliche Anhaltspunkte

Gut zu wissen 9

Rechtliche Einordnung 9

Meldepflicht 10

Datenschutz 10

1. Ausgangslage

Lehrpersonen, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen erhalten gelegentlich direkte oder indirekte Hinweise auf häusliche Gewalt oder andere Formen der Kindeswohlgefährdung. Solche Hinweise können sehr unterschiedlich sein: Ein Kind weint, weil eine ungenügende Note zu Hause unterschrieben werden muss; es wird wegen schulischer Leistungen beschimpft oder als «dumm» bezeichnet; es zeigt sichtbare Verletzungen, fehlt vermehrt unentschuldigt, berichtet von Schlägen durch Eltern oder Familienmitglieder oder demonstriert selbst körperliche Gewalt, etwa eine «Kopfnuss» nach einem Missgeschick. Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen können sich zudem in Form psychischer Gewalt zeigen, beispielsweise durch offensichtliche, implizite, andauernde Entwertung, Einschüchterung, Demütigung oder anhaltende emotionale Überforderung. Auch scheinbar einzelne Aussagen oder Beobachtungen sind ernst zu nehmen, da sich Minderjährige in der Regel nicht ohne Not öffnen.

Es gehört zum pädagogischen und gesetzlichen Auftrag der Schule, solche Hinweise ernst zu nehmen und professionell zu handeln. Ziel ist es, Gewalt zu stoppen, den Schutz des Kindes sicherzustellen und weitere Gefährdungen zu verhindern. In bestimmten Situationen bestehen zudem gesetzliche Melde- beziehungsweise Anzeigepflichten (vgl. Anhang II).

Die Schule muss dabei weder im Alleingang handeln noch den Sachverhalt abschliessend klären oder beweisen. Entscheidend ist, Beobachtungen ernst zu nehmen, sorgfältig zu dokumentieren, intern zu besprechen und bei Bedarf Unterstützung beizuziehen (vgl. Anhang I). Die Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden unterstützen Schulen und Fachpersonen bei der Einschätzung der Situation sowie bei Fragen zum weiteren Vorgehen.

Hinweise zum konkreten Vorgehen finden sich ab Punkt 2. Rechtliche Grundlagen sowie Melde-, Anzeige- und Datenschutzpflichten finden sich im Anhang II.

Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Transparenz und des – soweit möglich – Einbezugs der Eltern. Überstürztes Handeln sowie Alleingänge sind zu vermeiden. In bestimmten Situationen kann eine Gefährdungseinschätzung ohne Wissen und Einbezug der Eltern notwendig sein, insbesondere bei Verdacht auf sexuelle Gewalt, schwere körperliche Misshandlung, wiederholte beziehungsweise systematische Gewalt, Drohungen oder akute Eskalationsgefahr.

2. Allgemeine Handlungsgrundsätze

- **Aussagen** von Minderjährigen sind **ernst zu nehmen.**
- **Keine Vertraulichkeit zusagen.** Stattdessen sind sichere und nachvollziehbare nächste Schritte anzukündigen.
- **Nicht allein handeln** – die Schulleitung (SL) übernimmt die Fallführung; die Schulsozialarbeit (SSA) ist frühzeitig beizuziehen.
- **Transparenz und Verbindlichkeit gegenüber den Eltern sind grundsätzlich einzuhalten.** Bei hohem Risiko erfolgt jedoch eine direkte Meldung an die KESB und/oder die Polizei.
- **Elterngespräche** sollen **nicht am Freitag oder unmittelbar vor Ferien** stattfinden, da dadurch Schutzlücken über das Wochenende beziehungsweise während der Ferienzeit entstehen können.
- **Beobachtungen und Gespräche sind lückenlos, datiert und nachvollziehbar zu dokumentieren.** Dabei sind Fakten, Einschätzungen und persönliche Wahrnehmungen klar voneinander zu trennen.
- **Keine detaillierten Befragungen durchführen,** wenn Hinweise auf Delikte bestehen, die zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.
- **Sobald ersichtlich ist, dass Polizei oder Staatsanwaltschaft beigezogen werden müssen, sind weitere Fragen zum Sachverhalt zu vermeiden.** Das Kind darf erzählen; die Fachperson hört zu, dokumentiert möglichst wörtlich und stellt keine vertiefenden oder suggestiven Nachfragen. Eigenmächtige Befragungen können Aussagen verfälschen und die spätere Beweisführung vor Gericht erschweren.
- **Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder schwere körperliche Misshandlung haben Befragungen ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen (insbesondere die Polizei) zu erfolgen.**

3. Vorgehen im Detail

3.1 Einflussfaktoren für das Vorgehen bei häuslicher Gewalt

- **Intensität der Gewalt:** Häufigkeit, Auslöser und Art der Gewalt (z. B. Tätlichkeiten, Körperverletzung, psychische Gewalt).
- **Mögliche Ursachen:** Überforderung, kulturelle Überzeugungen, Leistungsdruck, Stressbelastungen (Finanzen, Arbeit, Gesundheit), ideologische Haltungen.
- **Auswirkungen auf die Minderjährigen** beziehungsweise Gefährdung ihrer Entwicklung.
- **Ressourcen und Risikofaktoren** im Umfeld der minderjährigen Person.
- **Problembewusstsein und Veränderungsmotivation** innerhalb der Familie.
- **Eigene Rolle der Lehrperson beziehungsweise der Fachperson:** Reflexion der pädagogischen Beziehung zum Kind sowie die Prüfung der gesetzlichen Melde- und Anzeigepflichten.

3.2 Erstkontakt/Gespräch mit dem Kind/der minderjährigen Person

- **Gespräch in einem ruhigen Rahmen,** unter vier Augen, zeitnah und auf das Wesentliche beschränkt **führen** – zuhören, nicht verhören. Bei schweren Delikten sind vertiefende Fragen zu vermeiden; gegebenenfalls sind Polizei oder Staatsanwaltschaft beizuziehen.
- **Aussagen des Kindes möglichst wörtlich dokumentieren.** Keine Suggestivfragen stellen. Mögliche Leitfragen können sein:
 - → Kannst du mir erzählen, was passiert ist?
 - → Gab es noch andere Personen, die das mitbekommen haben?
 - → Wer schlägt? Wer ist betroffen (allenfalls auch Geschwister)?
 - → Womit wird geschlagen (z. B. Hand, Faust, Stock, Gürtel)? Wohin? Wie häufig (z. B. täglich, mehrmals pro Woche)?
 - → Was waren mögliche Auslöser (z. B. schlechte Note, «freches Mundwerk», Missgeschick)?
 - → Gibt es unterstützende Bezugspersonen? Zu wem hast du Vertrauen? Bei wem könntest du Schutz finden?
 - → Möchtest du mir mehr dazu erzählen?
- **Keine Geheimhaltung zusichern.**
- **Keine eigenen Wertungen vornehmen oder Verdachte äussern** (z. B. das ist schlimm; dein Schweigen zeigt mir, dass etwas passiert ist; so etwas dürfen deine Eltern nicht tun etc.). Insbesondere bei möglichen Sexualdelikten ist die Aussage des Kindes meist das einzige Beweismittel. Das Kind muss davor geschützt werden, falsche Erinnerungen oder Überzeugungen zu entwickeln, die durch suggestive Fragen oder von Erwachsenen geäusserte Verdachtsannahmen entstehen können. Nach Spontanäusserungen des Kindes bezüglich sexualisierter Gewalt sollte die weitere Befragung von dazu ausgebildeten Personen übernommen werden.
- **Was dem Kind vermittelt werden soll:** Dem Kind ist altersgerecht und transparent zu erklären, welche nächsten Schritte geplant sind und weshalb diese notwendig sein können. Zudem soll besprochen werden, wie, wann und durch wen das Kind über mögliche Reaktionen der Eltern, getroffene Vereinbarungen sowie weitere Entwicklungen informiert wird. Dabei ist sicherzustellen, dass das Kind eine verlässliche Ansprechperson hat und sich bei Fragen oder Sorgen jederzeit an diese wenden kann.

3.3 Interne Triage und Planung

- **Sofortige Information der Schulleitung (SL);** sie übernimmt die Fallführung. Die Schulsozialarbeit (SSA) ist frühzeitig beizuziehen, bei Bedarf auch die Kinderschutzgruppe.
- **Risiko einschätzen** (z. B. Akutgefährdung, sichtbare Verletzungen, Drohungen, Eskalationsgefahr).
- **Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen:**
 - → **A) Elterngespräch möglich** (vgl. Punkt 3.4 «Elterngespräch»), sofern keine Hochrisikomerkmale bestehen:
 Beide Elternteile einladen; bei Bedarf professionelle Dolmetschende organisieren; das Gespräch nicht am Freitag oder unmittelbar vor Ferien durchführen; die Gesprächsleitung liegt bei der Schulleitung.
 - → **B) Direkte Meldung** an die KESB und/oder die Polizei ohne vorgängiges Elterngespräch, insbesondere bei:
 - schweren oder wiederholten sichtbaren Verletzungen
 - Verdacht auf sexualisierte Gewalt
 - wiederholter oder systematischer Gewalt

- konkreten Drohungen oder akuter Eskalationsgefahr
- bekannter Vorgeschichte oder einer Hochrisikosituation
- glaubhafter Aussage des Kindes, dass ein Elternkontakt die Situation deutlich verschlimmern würde

Siehe dazu: Leitfaden zur Zusammenarbeit der Schule und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Gefährdung des Kindeswohls.

3.4 Elterngespräch (wenn verantwortbar)

Teilnehmende: Schulleitung (Gesprächsleitung), Schulsozialarbeit, involvierte Lehrperson, Eltern und das Kind teilweise, sofern verantwortbar (siehe Gesprächsstruktur) sowie bei Bedarf Dolmetschende oder Fachpersonen der Kulturvermittlung.

Rolle der involvierten Lehrperson: Die involvierte Lehrperson schildert möglichst wortgetreu, was das Kind ihr anvertraut hat. Sie übernimmt im Gespräch keine konfrontative Rolle, um die Vertrauensbeziehung zum Kind sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht unnötig zu belasten. Während des Gesprächs führt sie das Protokoll.

Gesprächsstruktur: Der erste Teil des Gesprächs findet ohne Beisein des Kindes statt. Der zweite Teil erfolgt – sofern fachlich verantwortbar und für das Kind zumutbar – unter Einbezug des Kindes. Vorab ist sorgfältig zu prüfen, ob dadurch Druck, Loyalitätskonflikte oder zusätzliche Belastungen für das Kind entstehen könnten.

Ablauf:

1. **Eröffnung und Ziel:** Rollen und Aufgaben der beteiligten Fachpersonen erläutern (Gesprächsleitung, Protokoll usw.) sowie Ablauf und Ziel des Gesprächs festlegen (Schutz des Kindes, Verbesserung der Situation).
2. **Wörtliche Darstellung:** Möglichst wortgetreue Darstellung der Aussagen des Kindes durch die Person, der sich das Kind anvertraut hat.
3. **Klare Haltung:** Gewalt gegenüber Kindern ist verboten und kann strafrechtlich relevant sein. Aussagen von Kindern sind ernst zu nehmen und sorgfältig einzuordnen.
4. **Transparenz:** Beobachtungen (z. B. Verletzungen, Stimmung, Verhalten) offen ansprechen.
5. **Sichtweise der Eltern anhören:** Häufig zeigen sich Hinweise auf Belastungen (z. B. Verschuldung, Sucht, Konflikte). Die Sichtweise der Eltern sowie mögliche Lösungsansätze sind aktiv einzubeziehen, beispielsweise durch unterstützende Bezugspersonen aus dem sozialen Umfeld.
6. **Vereinbarungen «Beschlussprotokoll» > aktivieren, verbindlich und schriftlich festhalten:**
 - **Stopp der Gewalt >** sofortiger Verzicht auf körperliche Gewalt.
 - **Schutz des Kindes sichern/Next-Day-Check:** Das Kind darf aufgrund seiner Mitteilung nicht bestraft werden. Zudem erfolgt am nächsten Schultag ein persönlicher Kontakt mit dem Kind (keine nicht ärztlich bestätigte Absenz in der besonderen Situation akzeptieren).
 - **Gewaltfreie Alternativen in der Erziehung.** (vgl. Punkt 5)
 - **Unterstützung und Hilfeplanung** auf der Basis konkreter, realistischer und überprüfbarer Zielvereinbarungen; bei Bedarf Organisation externer Fachstellen (z. B. Fachteam häusliche Gewalt SPD, Jugend- und Familienberatung usw.).
 - **Kontrolle:** Überprüfung, ob vereinbarte Unterstützungsangebote angenommen und umgesetzt werden; Einholen von Schweigepflichtentbindungen unterstützender Fachstellen gegenüber der Schule und umgekehrt sowie regelmässige Gespräche mit dem Kind durch die SSA beziehungsweise eine Vertrauensperson (vgl. Punkt 3.5).
 - **Konsequenzen** bei Nichteinhaltung: Gefährdungsmeldung beziehungsweise Anzeige (vgl. insbesondere Art. 314d Abs. 1 ZGB).
7. **Termine festlegen:** Verlaufsgespräch in 4–6 Wochen oder früher, falls erforderlich.
8. **Einbezug des Kindes/Zusammenführung mit den Eltern:** Dem Kind wird gemeinsam mit den Eltern das Wichtigste aus dem Gespräch erklärt. Das Kind wird darin bestärkt, sich Hilfe geholt zu haben. Mit den Eltern wird klar vereinbart, dass die Gewalt beendet wird.

Sollte kein zweiter Teil des Gesprächs unter Einbezug des Kindes stattfinden, ist verbindlich zu klären, wer das Kind zeitnah über die Ergebnisse, Vereinbarungen und nächsten Schritte informiert.

3.5 Nach dem Elterngespräch

- **Protokollierung:** Das Gesprächsprotokoll inklusive der Vereinbarungen zeitnah an die Eltern sowie an die involvierten Fachpersonen versenden und von den Eltern visieren lassen.
- **Next-Day-Check:** Am nächsten Schultag erfolgt eine gezielte Nachfrage beim Kind durch die Schulsozialarbeit (SSA) oder eine Vertrauensperson zum Befinden und zu den Reaktionen zu Hause.
- **Weitere Begleitung des Kindes:** Regelmässige, niederschwellige Gespräche mit dem Kind durch die SSA beziehungsweise eine Vertrauensperson an der Schule weiterführen.
- **Verlaufsgespräch (nach 4–6 Wochen):** Überprüfung der Situation gemeinsam mit den Eltern und Fachpersonen: Was hat sich verändert? Welche Unterstützungsangebote werden aktiv genutzt? Welche Verbesserungen sind eingetreten? Was hat im Familienalltag geholfen?
- **Bei stabiler Situation:** In der Regel sind 2–4 gemeinsame Elterngespräche ausreichend, um eine nachhaltige Veränderung zu begleiten; danach bei Bedarf längerfristige Nachkontrollen terminieren.
- **Bei fehlender oder unzureichender Veränderung sowie bei Rückfällen:** Unverzüglich die Kinderschutzgruppe beiziehen, eine Gefährdungsmeldung an die KESB sowie eine allfällige Strafanzeige prüfen und die erforderlichen Schutzmassnahmen zum Schutz des Kindes einleiten.

4. Wichtigste Handlungsgrundsätze zum Elterngespräch

Transparenz: Die Sorgegründe sind im Gespräch offen, sachlich und nachvollziehbar darzulegen. Die Eltern werden aktiv um ihre Sichtweise sowie um mögliche Verbesserungsvorschläge gebeten.

Verbindlichkeit und Schutz des Kindes: Das Gespräch ist zu protokollieren; getroffene Vereinbarungen und Konsequenzen werden schriftlich festgehalten. Es ist klar festzuhalten, dass das Kind keine Verantwortung für die Thematisierung der Gewalt trägt. Zudem wird verbindlich vereinbart, dass das Kind aufgrund seiner Mitteilung zu Hause nicht bestraft wird. Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist am Folgetag in der Schule zu überprüfen (Next-Day-Check).

Beizug von Dolmetschenden/Kulturvermittlung: Bei Sprachbarrieren sind professionelle Dolmetschende oder Fachpersonen der Kulturvermittlung beizuziehen. Verwandte, Bekannte oder insbesondere Kinder selbst sollen nicht übersetzen, da dies zu Rollenkonflikten, Überforderung oder inhaltlichen Verzerrungen führen kann. Kulturelle Hintergründe sind respektvoll zu berücksichtigen.

Die Rechtsnorm in der Schweiz muss klar benannt werden: Gewalt gegenüber Kindern ist in der Schweiz nicht zulässig. Kinder haben Anspruch auf eine gewaltfreie Erziehung. Gewalt ist auch dann verboten, wenn sie als Erziehungsmittel oder zur Disziplinierung eingesetzt wird. Dies gilt ausdrücklich auch für Ohrfeigen und andere körperliche Bestrafungen sowie für psychische Gewalt wie Drohungen, Entwertungen und Ähnliches.

5. Entwicklungsförderliche Handlungsgrundsätze für Eltern

Eltern wollen in der Regel das Beste für ihr Kind. Gewalt verschlechtert jedoch die Beziehung zum Kind nachhaltig und beeinträchtigt das Lernen, die Entwicklung und das Selbstwertgefühl. Sie kann Minderjährige daran hindern, ihre Entwicklungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Entwicklungsförderlich sind insbesondere folgende Rahmenbedingungen im Familienalltag:

- **Grundhaltung:** Dem Kind gegenüber eine zugewandte, wohlwollende und interessierte Haltung zeigen.
- **Klare Strukturen im Alltag schaffen:** Feste Aufgabenzeiten etablieren, für eine ruhige Lernumgebung sorgen, kurze Lernintervalle einplanen und einen bewussten Umgang mit dem Medienkonsum pflegen.
- **Unterstützung beim Lernen:** Das Kind aktiv begleiten (Inhalte erklären, gemeinsam üben, echtes Interesse an den Schulthemen zeigen).
- **Motivation stärken:** Die persönliche Anstrengung und individuelle Fortschritte anerkennen und loben – nicht ausschliesslich Noten.
- **Gewaltfreie Konsequenzen setzen:** Bei Fehlverhalten auf logische und nachvollziehbare Folgen setzen (z. B. zeitweises Einschränken von Privilegien oder Bildschirmzeiten), statt mit Strafen oder Druck zu reagieren.
- **Zusammenarbeit mit der Schule:** Den regelmässigen Austausch und die Kooperation mit Lehrpersonen und Fachpersonen aktiv als Unterstützung nutzen.

6. Zeitplan

- **Tag 0:** Gespräch mit dem/der Minderjährigen; SL informiert; Triage; ggf. Arzt/Kinderschutzgruppe (siehe Punkt 8)/KESB/Polizei; Elterngespräch terminieren (kein Freitag), Dolmetscher/in buchen.
- **Tag Elterngespräch**
- **Tag Elterngespräch + 1:** Next-Day-Check mit dem Kind; Unterstützungsangebote starten.
- **Woche 1–2:** Regelmässige Checks; Elterncoaching/Einsätze laufen.
- **Woche 4–6:** Verlaufsgespräch mit Eltern; ggf. Anpassungen/Meldung.
- **Langfristig:** Periodische Nachkontrollen sowie die weitere Begleitung des Kindes durch die Schulsozialarbeit (SSA) oder eine Vertrauensperson langfristig sicherstellen.
 Bei fehlender oder unzureichender Veränderung eine Gefährdungsmeldung an die KESB einreichen oder eine Strafanzeige prüfen.

7. Häufige Fehler

- **Suggestivfragen verwenden** oder das Kind bei der Befragung unter Druck setzen.
- **Geheimhaltung oder Vertraulichkeit versprechen,** die später nicht eingehalten werden kann.
- **Alleingänge ohne SL/SSA:** Massnahmen und/oder Abklärungen ohne den Einbezug der Schulleitung (SL) beziehungsweise der Schulsozialarbeit (SSA) durchführen.
- **Elterngespräche am Freitag oder unmittelbar vor den Ferien ansetzen** (Gefahr von Schutzlücken über das Wochenende oder die Ferienzeit).
- **Dolmetschen/Übersetzen durch Angehörige, Bekannte oder Kinder.**
- **Hinweise bagatellisieren,** Beobachtungen ungenügend oder lückenhaft dokumentieren sowie vereinbarte Nachkontrollen versäumen.
- **Unklare oder unverbindliche Konsequenzen bei Nichteinhaltung.**
- **Eigene detaillierte Befragungen** bei Verdacht auf schwere Delikte durchführen (Gefahr der Aussageverfälschung).
- **Eigene fotografische Dokumentationen** von körperlichen Verletzungen erstellen (dies ist medizinischen Fachpersonen bzw. der Rechtsmedizin vorbehalten; vgl. Punkt 8).

8. Dokumentation von Verletzungen

- **Ärztliche Dokumentation:** Verdächtige Verletzungen können Schulärztinnen/Schulärzten oder dem Notfall eines Kinderspitals gezeigt und dort professionell dokumentiert werden. Urteilsfähige Minderjährige entscheiden selbstbestimmt mit, ob sie Verletzungen zeigen.
- **Information der Eltern:** Die Eltern sind zeitnah nach der Untersuchung zu informieren (im Kinderspital Aarau geschieht dies direkt durch die Kinderschutzgruppe).
- **Ausnahme bei Strafanzeigen:** Bei einer geplanten Strafanzeige ist die Information der Eltern zwingend vorgängig mit der Polizei oder Staatsanwaltschaft abzusprechen, um eine Kollusionsgefahr (Beeinflussung von Aussagen oder Beweisen) zu vermeiden.
- **Keine eigenen Fotografien:** Bei unklarem Hergang und dem Verdacht auf Gewalt dürfen keine eigenen Fotografien von Verletzungen erstellt werden.
- **Schriftliche Dokumentation:** Stattdessen sind Lokalisation, Grösse, Form und Farbe der Verletzungen detailliert und nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren (z. B. auf Körperschema «Anziehkids» aus «Mein Körper gehört mir» von Kinderschutz Schweiz).

Anhang I: Unterstützende Stellen/Netzwerk

Akutgefährdung, Kinderschutz & Rechtliche Massnahmen (Soforthilfe)

- **Polizei/Staats- und Jugendanwaltschaft:** Direkte Anlaufstelle bei akuter Gefährdung, strafrechtlich relevanten Delikten sowie zur offiziellen Ermittlung des Sachverhalts.
- **Kinderschutzgruppen (Aarau und Baden):** Fachliche Beratung, interdisziplinäre Einschätzung der Situation sowie konkrete Empfehlungen zum weiteren Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- **ABM – Kantonales Bedrohungsmanagement Aargau:** Interdisziplinäre Fachstelle (unter Federführung der Kantonspolizei) zur Früherkennung, Einschätzung und Entschärfung von schweren Gewalt- und Drohsituationen (z. B. bei schwerem Stalking, expliziten Gewaltandrohungen oder Eskalationsgefahr an Schulen).
- **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB):** Zuständig für rechtliche Abklärungen und behördliche Schutzmassnahmen (z. B. Erteilen von Weisungen, Errichten einer Beistandschaft oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts).

Schulinterne und direkt übergeordnete Fachstellen

- **Schulsozialarbeit (SSA):** Erste schulinterne Anlaufstelle für die Beratung, Begleitung des Kindes sowie für die Koordination weiterer Unterstützungsmassnahmen.
- **SPD-Fachteam gegen häusliche Gewalt:** Beratungs- und Unterstützungsangebot des Schulpsychologischen Dienstes für betroffene Kinder und Jugendliche, deren Angehörige sowie für Fachpersonen aus dem schulischen Umfeld.

Medizinische und psychiatrische Notfälle/Abklärungen

- **Schulärztlicher Dienst/Notfall Kinderspital (Aarau oder Baden):** Medizinische Beurteilung, akute Behandlung und Dokumentation von körperlichen Verletzungen.
- **ZAKJ/PDAG (Zentrum für Ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie):** Fachspezifische psychiatrische und psychotherapeutische Diagnostik, Krisenintervention und Behandlung bei akuten psychischen Krisen oder schweren seelischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen.

Spezialisierte Beratungs- und Unterstützungsangebote für Familien

- **Opferberatungsstelle Aargau:** Kostenlose und vertrauliche Beratung und Unterstützung für betroffene Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen gemäss Opferhilfegesetz (OHG).
- **Jugend- und Familienberatung:** Niederschwellige Erziehungsberatung, Coaching für Eltern und praktische Unterstützung im Familienalltag.
- **AHG – Anlaufstelle gegen Häusliche Gewalt Aargau:** Beratung und Unterstützung sowohl für gewaltausübende als auch für gewaltbetroffene Erwachsene.
- **Seges – Sexuelle Gesundheit Aargau:** Fachstelle für Beratung zu Sexualität, Schwangerschaft, sexuell übertragbaren Infektionen (STI), sexueller Ausbeutung und sexueller Bildung.
- **ags – Aargauer Fachstelle Sucht:** Zentrale kantonale Anlaufstelle für die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei Suchtfragen (z. B. Alkohol, Medikamente, illegale Substanzen oder Verhaltenssüchte wie Onlinesucht/Gaming) für Jugendliche, betroffene Eltern und Lehrpersonen.
- **Budget- und Schuldenberatung (z. B. Schuldenberatung Aargau):** Fachspezifische Unterstützung und Existenzsicherung bei massiven finanziellen Belastungen, Budgetfragen oder Verschuldung im familiären Umfeld.
- **Kulturvermittlung/Integrationsangebote:** Vermittlung und Unterstützung bei ausgeprägten Sprachbarrieren sowie bei interkulturellen Fragestellungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Anhang II: Rechtliche Anhaltspunkte

Gut zu wissen:

- Bereits einmalige Tätlichkeiten sind strafbar (Antragsdelikt; vgl. Art. 126 StGB).
 Mehrmalige Tätlichkeiten im häuslichen Umfeld werden von Amtes wegen verfolgt (Offizialdelikt; Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB).
- Sichtbare Verletzungen können auf eine einfache oder schwere Körperverletzung hinweisen (Art. 123 f. StGB).
 Im familiären Kontext handelt es sich in der Regel um Offizialdelikte.
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB):
 Wenn Erziehungs- oder Betreuungspersonen ihre Pflicht verletzen und dadurch das körperliche oder seelische Wohl eines Kindes ernsthaft gefährden, kann dies strafbar sein – auch dann, wenn (noch) keine Verletzung eingetreten ist.
- Hinweis für Angestellte des Kantons Aargau und für Mitarbeitende privatrechtlicher Stiftungen, welche überwiegend durch den Kanton Aargau finanziert werden:
 Gemäss § 34 EG StPO besteht eine Anzeigepflicht bei Verbrechen oder schweren Vergehen.
 Von einer Meldung an die Strafverfolgungsbehörden kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn den Empfehlungen der Kinderschutzgruppe (der Kantonsspitäler Aarau oder Baden) Folge geleistet wird.
- Kindeswohlgefährdung (ZGB 307 ff.) kann KESB-Massnahmen erfordern.
- Schule hat Schutzauftrag: Hinschauen, handeln, dokumentieren.
- Schule hat Melderechte und -pflichten gegenüber der KESB (vgl. Art. 314c und d ZGB).

Rechtliche Einordnung

Tätlichkeiten (Art. 126 StGB)

- Körperliche Einwirkungen ohne oder nur mit geringfügigen Spuren (z. B. Ohrfeigen, Kopfnüsse, Stossen, leichte Schläge, an den Haaren ziehen).
- Bereits ein einzelner Vorfall ist strafbar.

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB)

- Gewalt mit sichtbaren Verletzungen (z. B. Hämatome, Striemen, Prellungen, Platzwunden).
- Wiederholte Gewalt erhöht die strafrechtliche Relevanz.

Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB)

- Schwere, lebensgefährliche oder dauerhaft beeinträchtigende Verletzungen (z. B. Knochenbrüche, Organverletzungen, bleibende Schäden, Funktionsverlust).
- Wird als Verbrechen eingestuft; entsprechend gibt es eine höhere Strafandrohung.

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB)

- Liegt vor, wenn Erziehungs- oder Betreuungspersonen ihre Pflicht verletzen und dadurch das körperliche oder seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen ernsthaft gefährdet wird.
- Umfasst Unterlassen von Hilfe oder Fehlverhalten (z. B. Vernachlässigung, fehlende Aufsicht, keine notwendige medizinische Versorgung, Duldung von Gewalt, schädigende Erziehung).
- Bereits die Gefährdung (nicht erst der Schaden) kann strafbar sein.
- Gilt für Personen, die rechtlich oder faktisch Verantwortung tragen; kann mit anderen Delikten zusammentreffen (z. B. Körperverletzung).

Kindeswohlgefährdung (Art. 307 ff. ZGB)

- Liegt vor, wenn die Entwicklung oder das Wohl der/des Minderjährigen ernsthaft gefährdet ist (auch unverschuldet).
- Die KESB kann u. a. Weisungen, Aufsicht, Beistandschaften oder Einschränkungen elterlicher Rechte anordnen.

Gewaltfreie Erziehung (Art. 302 ZGB)

- Kinder haben Anspruch auf eine Erziehung ohne körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Massnahmen.
- Die Bestimmung verdeutlicht, dass Gewalt nicht als zulässiges Erziehungsmittel gilt – auch nicht in Form von Ohrfeigen, Erniedrigungen, Einschüchterungen oder regelmässigem Beschimpfen.
- Eltern und Kinder sollen bei Schwierigkeiten in der Erziehung Zugang zu geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten erhalten.
- Die Regelung hat präventiven Charakter und ergänzt den strafrechtlichen Schutz sowie die Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB.
- Der Bundesrat hat die Änderung des ZGB auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt.

UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19 KRK)

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewalt.

Meldepflicht

Anzeigepflicht an die Strafbehörden bei Verbrechen und schweren Vergehen (Art. 34 Abs. 1 EG StPO)

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Es besteht somit für alle Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen eine Anzeigepflicht bei einer klaren Verdachtslage beziehungsweise bei Gewissheit auf eine vorhandene Kindesmisshandlung, z. B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen von Kindern, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. In der Regel erfolgt eine Anzeige durch die Schulpflege oder Schulleitung; in dringenden Fällen durch die Lehrperson.

Bei kindesschutzrelevanten Straftaten kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden) informiert wird. Kindesschutzrelevante Straftaten sind alle Fälle von Missbrauch, d.h. Gewalt- und Sexualdelikte. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um jugendliche oder erwachsene Täterinnen beziehungsweise Täter handelt.

Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314d ZGB)

Die Schulbehörden, d.h. die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende im öffentlichen Dienst sind verpflichtet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).

Datenschutz

Anwendbarkeit IDAG (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen)
und Zuständigkeit OEDB (Öffentlichkeit und Datenschutzbeauftragte)

Alle öffentlichen Schulen (z. B. Kindergärten, Primarschulen, Oberstufen sowie die darin involvierten Fachpersonen) des Kantons Aargau gelten als öffentliche Organe im Sinne des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG). Sie müssen sich daher beim Bearbeiten von Personendaten an das IDAG halten, d.h. bei der Bearbeitung von Personendaten im Schulbetrieb müssen verschiedene Grundsätze und Regeln eingehalten werden. Unter den Begriff «bearbeiten» fällt dabei jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Vernichten und Archivieren. Die Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz (OEDB) berät die Behörden bei der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz. Bei Fragen oder Unklarheiten in datenschutzrechtlichen Fragen empfehlen wir, die Stelle für Öffentlichkeit und Datenschutz unter 062 835 45 60 zu kontaktieren.